

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Steuerbegünstigung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Kassenprüfung
- § 9 Satzungsänderung
- § 10 Auflösung
- § 11 Inkraftsetzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Hühndorf e.V.“; abgekürzt „HVH e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen unter der Nummer VR 1121 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 01665 Klipphausen, Ortsteil Hühndorf
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch freiwillige Zusammenarbeit von Einzelpersonen und Vereinigungen mit dem Ziel, die Werte der Heimat zu erforschen, zu sammeln und zu pflegen, sowie die Lebensfreude und Heimatverbundenheit und das gemeinsame, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Hühndorf zu fördern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- (7) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht ab dem 1. des Monats, in dem man Mitglied im Verein wird.
- (4) Die Entrichtung des Jahresbeitrags sowie die Höhe werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie von der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung auch die außerordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) **Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben.**
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden. Alle Mitteilungen können auch elektronisch per E-Mail erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand auf Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit, im Bedarfs- und begründetem Fall oder auf begründetem, schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins einberufen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung werden für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich vorgelegt.
- (6) Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des gesamten Vorstands,
 - c) die Wahl des neuen Vorstands,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) jede Änderung der Satzung,
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Auflösung des Vereins,
 - j) Abwahl des Vorstandes.

- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (8) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (9) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (10) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
- (11) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (12) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die bis zur anstehenden Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (13) Vollmachten sind zur Stimmabgabe zugelassen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 bis 9 Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Gesetzliche Vertreter sind zwei der drei Genannten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Verbindlichkeiten über 500 EUR bedürfen der Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds.
- (5) Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke eingehen. Er darf auch keine Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereins übersteigen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) In der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen Satzungsänderungsanträge als besondere Tagesordnungspunkte der Einladungen zur Mitgliederversammlung ausgewiesen sein.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Gemeinde Klipphausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat *oder*
 - b) an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 11 Inkraftsetzung

- (1) Die Satzung tritt mit der Anmeldung beim jeweiligen Amtsgericht in Kraft.
- (2) Wenn das zuständige Gericht Einwände gegen die Eintragung der Satzung vorträgt, ist der Vorstand des Vereins befugt, Änderungen durchzuführen, so dass es keine Einwände für die Eintragung gibt.
- (3) Die Satzungsänderungen, welche wegen der Eintragung vom Vorstand vorgenommen werden sollen, treten nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Vereinsmitglieder sind über diese Änderung ordnungsgemäß zu informieren.